

Stadt 78183 Hüfingen
Landkreis Schwarzwald-Baar

Hauptsatzung vom 21.07.2016

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 9
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 10, 11
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 12
Abschnitt VI	Ortsteile / Stadtteile § 13
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung §§ 15 bis 19
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen § 20

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat am 21.07.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1
Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 2 a

Wichtige Angelegenheiten der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung

(1) Der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt ist verpflichtet, die nachfolgend genannten Sachverhalte dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten und seine gesellschaftsrechtlichen Entscheidungsbefugnisse dementsprechend wahrzunehmen:

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
- c) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- d) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- e) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- f) Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- h) die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Vermögens bei der Auflösung,
- i) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- j) den Ausschluss von Gesellschaftern,
- k) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung,
- l) Bestellung der Geschäftsführung.

(2) Soweit nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag weitere Angelegenheiten der Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Der Gemeinderat entscheidet bei folgenden Gesellschaftsangelegenheiten:

Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder

(4) Soweit nicht der Gemeinderat nach Abs. 2 oder Abs. 3 zuständig ist entscheidet der Bürgermeister bei Gesellschaftsangelegenheiten.

§ 2 b

Informationspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Mitglieder und deren Stellvertreter des Aufsichtsrates sind während der Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied bzw. Stellvertreter Kenntnis erlangt haben.

Dies gilt nicht für den Bürgermeister und andere politische Mandatsträger gegenüber Mitgliedern des Gemeinderates, da sie verpflichtet sind, diese Informationen wie Angelegenheiten in nicht öffentlichen Sitzungen zu behandeln.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III: AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungsausschuss
- 1.2 der Ausschuss für Umwelt und Technik.

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und neun weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Ausschuss für Umwelt und Technik besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und neun weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach jeder Gemeinderatswahl festgelegt.

(3) Für Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 90.000 Euro beträgt.

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 6.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse können eine Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(3) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Allgemeine Finanz- und Haushaltswirtschaft, Abgabenangelegenheiten einschließlich Vorberatung Verwaltungshaushalt,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.5 Vereinsangelegenheiten und Bürgerschaftliches Engagement,
- 1.6 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.7 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
- 1.8 Landwirtschaftliche Themen,
- 1.9 Marktangelegenheiten,
- 1.10 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.11 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten ab Besoldungsgruppe A10 und Beschäftigte ab Entgeltgruppe 10 TVöD, unterhalb der Amtsleiterebene,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr 1.000 Euro, aber nicht mehr als 4.000 Euro im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen ab 10.000 Euro bis 70.000 Euro,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleich das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 90.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 40.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000 Euro aber nicht mehr als 40.000 Euro im Einzelfall.

§ 8

Ausschuss für Umwelt und Technik

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.7 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- 1.8 Vorberatung Vermögenshaushalt sowie Erfolgs- und Vermögensplan der Stadtwerke.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Bundesbaugesetz-BbauG),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BbauG),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BbauG),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BbauG)
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BbauG).Wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweiligen Angelegenheiten für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2 die Stellungnahmen der Stadt nach den §§ 53 Abs. 4 und 54 Abs. 2 Landesbauordnung -LBO-,
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferung und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtausbaukosten von 20.000 Euro, nicht mehr als 90.000 Euro im Einzelfall,
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 80.000 Euro im Einzelfall,
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

§ 9

(keine beratenden Ausschüsse)

IV. BÜRGERMEISTER

§ 10

Rechtstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Geng der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall,
- 2.2
 - a) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.000 Euro im Einzelfall,
 - b) Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushalts - satzung erteilten Ermächtigung,
 - c) die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferung und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu einem Betrag von 20.000 Euro.
 - d) die Entscheidung über die Vergabe planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten bis zu einem Betrag von 15.000 Euro,
- 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschl. Besoldungsgruppe A 9, Beschäftigten bis einschl. der Entgeltgruppe 9 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten u.a. in Ausbildung stehenden Personen, sowie die Durchführung der Vorauswahl im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens für die in der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses und Gemeinderates liegenden Entscheidungen,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis 1.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis 10.000 Euro bis zu 1 Jahr,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis 20.000 Euro im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 20.000 Euro im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz

V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 12 Bestellung

Zahl und Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Gemeinderat. Die Stellvertreter vertreten den Bürgermeister im Verhinderungsfalle. Die Stellvertreter werden gem. § 48 GemO nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt.

VI –STADTTEILE

§ 13 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus der Kernstadt Hüfingen und folgenden, räumlichen voneinander getrennten Stadtteilen und in Reihenfolge ihrer Eingemeindung:

- 1.1 Sumpfohren
- 1.2 Behla
- 1.3 Fürstenberg
- 1.4 Hause vor Wald
- 1.5 Mundelfingen

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkung der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 13 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet, mit Ausnahme des Stadtteils Hüfingen. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen (vgl. auch § 13 (2)).

§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

- | | | |
|-----|----------------------------------|--------------|
| 2.1 | in der Ortschaft Sumpfohren | 6 Mitglieder |
| 2.2 | in der Ortschaft Behla | 6 Mitglieder |
| 2.3 | in der Ortschaft Fürstenberg | 6 Mitglieder |
| 2.4 | in der Ortschaft Hausen vor Wald | 6 Mitglieder |
| 2.5 | in der Ortschaft Mundelfingen | 8 Mitglieder |

§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat den Ortsvorsteher in seinen Aufgaben zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

2.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

2.2 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,

2.3 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

2.4 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,

(3) Jagd- und Fischereiverpachtungen sollen im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat vorgenommen werden.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur selbständigen Entscheidung anstelle des Gemeinderates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, übertragen:

4.1 Vollzug des Haushaltsplans im Rahmen der ihm für die jeweiligen Stadtteile Sumpfohren, Behla, Fürstenberg, Hausen vor Wald und Mundelfingen zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall der Grundbetrag von 3.500 Euro zuzüglich 20 Euro pro Einwohner des jeweiligen Stadtteils nicht übersteigt. Als Einwohnerzahl gilt die amtliche Statistik vom 30.06. des Vorjahres.

4.2 Ausgestaltung und Benützung von folgenden Einrichtungen:

- a) der Kultur-, Vereins- und Sportpflege
- b) der Grünanlagen und Pflege des Ortsbildes
- c) des Friedhofes
- d) der Schule, Kindergärten und Kinderspielplätze
- e) der Ortsfeuerwehr
- f) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- g) Vatterhaltung und künstliche Besamung.

4.3 Verkauf und Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.

(5) Alle Beschlüsse nach Wertgrenzen beziehen sich auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile ist nicht zulässig. Bei vorausschaubar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(6) Die Gemeindeordnung sowie die Geschäftsordnung finden sinngemäß für den Ortschaftsrat Anwendung.

§ 18 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Bürgermeister kann hier allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

(4) Der Ortsvorsteher hat eine Bewirtschaftungsbefugnis der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu 2.000 Euro, sofern notwendige Maßnahmen nicht innerhalb eines Monats durch den Bauhof selbst erledigt werden können. Arbeiten, die vom Bauhof nicht erledigt werden können, kann der Ortsvorsteher unmittelbar vergeben.

(5) Der Ortsvorsteher hat im Einvernehmen mit dem Rechnungsamtsleiter freie Bewirtschaftungsbefugnis für Kleinmaßnahmen bis zu 1.000 Euro soweit Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

(6) § 17 (5) gilt entsprechend für den Ortsvorsteher.

§ 19 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Sumpfohren, Behla, Fürstenberg, Hausen vor Wald und Mundelfingen ist je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Sie wird vom Ortsvorsteher geführt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung:

Stadt Hüfingen, Ortsverwaltung Sumpfohren

Stadt Hüfingen, Ortsverwaltung Behla

Stadt Hüfingen, Ortsverwaltung Fürstenberg

Stadt Hüfingen, Ortsverwaltung Hausen vor Wald

Stadt Hüfingen, Ortsverwaltung Mundelfingen

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.10.2010 mit Änderungen vom 25.06.2014, 09.07.2015 und 23.06.2016 außer Kraft.

HINWEIS:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

78183 Hüfingen, 21.07.2016

gez. Anton Knapp
Bürgermeister

